

Sie erhalten dieses Rundschreiben in Ihrer Eigenschaft als Anteilinhaber des Allianz Emerging Markets Bond Fund, eines Teilfonds des Allianz Global Investors Fund VII. Es ist wichtig und erfordert Ihre unmittelbare Aufmerksamkeit. Falls Sie Fragen bezüglich der Ihrerseits erforderlichen Handlungen haben, sollten Sie sich umgehend an Ihren Wertpapiermakler, Bankmanager, Rechtsberater, Anwalt oder einen anderen Fachberater wenden. Falls Sie Ihren Anteilsbestand am Allianz Emerging Markets Bond Fund verkauft oder anderweitig übertragen haben, senden Sie dieses Rundschreiben (bzw. eine Kopie dieses Rundschreibens) sowie die beiliegende Vollmacht bitte an den Wertpapiermakler, Bankmanager oder sonstigen Intermediär, über den der Verkauf bzw. die Übertragung abgewickelt wurde, damit dieser es an den Käufer bzw. Übertragungsempfänger weiterleitet.

Der Verwaltungsrat von Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited ist in seiner Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Allianz Global Investors Fund VII (die „Verwaltungsgesellschaft“) für die in diesem Rundschreiben enthaltenen Angaben verantwortlich. Die in diesem Rundschreiben enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) zum Datum dieses Schreibens den bestehenden Tatsachen und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten.

VORGESCHLAGENE GRENZÜBERGREIFENDE VERSCHMELZUNG

des

Allianz Emerging Markets Bond Fund

(eines Teilfonds des Allianz Global Investors Fund VII, der als offener Unit Trust nach den Gesetzen Irlands gegründet und von der Zentralbank gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds zugelassen wurde)

MIT DEM

Allianz Emerging Markets Sovereign Bond

(einem Teilfonds des Allianz Global Investors Fund, einem als Société d'Investissement à Capital Variable nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg strukturierten und von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung zugelassenen OGAW)

1. Juli 2019

INHALT

Allgemeines	2
Anhang I	13
Vollmacht	15
Vollmachtserklärung	17
Anhang II	18
Anhang III	21
Anhang IV	29

SOFERN NICHT ANDERS ANGEGEBEN, HABEN ALLE IN DIESEM RUNDSCHREIBEN VERWENDETEN DEFINITIONEN DIE
 IN ANHANG II ANGELEGENE BEDEUTUNG.

Versanddatum des Rundschreibens	1. Juli 2019
Spätester Zeitpunkt und spätestes Datum für den Eingang von Vollmachtsformularen für die Versammlung	11:30 Uhr am 29. Juli 2019
Datum der Versammlung	31. Juli 2019
Datum des Versands der Mitteilung über das Ergebnis der Versammlung (und Benachrichtigung über etwaige Änderungen am Datum des Inkrafttretens)	16. September 2019
Spätester Zeitpunkt für die Zeichnung von Anteilen	6:00 Uhr am 21. Oktober 2019
Spätester Zeitpunkt für die Rücknahme von Anteilen	6:00 Uhr am 21. Oktober 2019
Datum und Uhrzeit des Inkrafttretens	23:59 Uhr am 30. Oktober 2019
Erster Tag für den Handel mit neuen Anteilen des aufnehmenden Fonds	Der erste Handelstag nach dem Datum des Inkrafttretens
Datum des Versands der Transaktionsbescheinigung mit Bestätigung des Datums des Inkrafttretens	Innerhalb von fünf Geschäftstagen ab Erlangung des Anteilsbestands am aufnehmenden Fonds
<p>Die vorgeschlagene Verschmelzung des untergehenden Fonds und des aufnehmenden Fonds erfordert die Zustimmung der Anteilhaber des untergehenden Fonds. Sofern nichts Anderweitiges angegeben ist, beziehen sich die oben angegebenen Uhrzeiten jeweils auf die irische Ortszeit.</p>	

Allgemeines

Der Preis von Anteilen des untergehenden Fonds und/oder von neuen Anteilen des aufnehmenden Fonds und die damit verbundenen Erträge können sowohl steigen als auch sinken, und Sie erhalten den ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Die allgemeinen Risikofaktoren für den untergehenden Fonds und den Trust werden im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen für den untergehenden Fonds dargestellt, und die Beschreibung der allgemeinen Risikofaktoren für den aufnehmenden Fonds und die SICAV findet sich im Verkaufsprospekt der SICAV sowie in den wesentlichen Anlegerinformationen für den aufnehmenden Fonds. Die wesentlichen Anlegerinformationen für den aufnehmenden Fonds sind im Anhang IV enthalten. Der Verkaufsprospekt der SICAV steht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Alternativ hierzu können Sie auch unter <https://regulatory.allianzgi.com> ein Exemplar des Verkaufsprospekts der SICAV beziehen.

Wenden Sie sich bei weiteren Fragen bitte an Ihren Kundenbetreuer.

1. Juli 2019

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

Betreff: Vorgeschlagene Verschmelzung des Allianz Emerging Markets Bond Fund, eines Teilfonds des Allianz Global Investors Fund VII, mit dem Allianz Emerging Markets Sovereign Bond, einem Teilfonds des Allianz Global Investors Fund

Mit diesem Schreiben wenden wir uns an Sie, um Sie zu bitten, einen Vorschlag zur Verschmelzung des Allianz Emerging Markets Bond Fund (der „**untergehende Fonds**“), eines Teilfonds des Allianz Global Investors Fund VII (der „**Trust**“), der ein von der irischen Zentralbank zugelassener OGAW ist, mit dem Allianz Emerging Markets Sovereign Bond (der „**aufnehmende Fonds**“), einem Teilfonds des Allianz Global Investors Fund (die „**SICAV**“), einem durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) in Luxemburg zugelassenen OGAW, zu prüfen.

In diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen den vorgeschlagenen Verschmelzungsplan (der „**Plan**“) darlegen, die wichtigsten Termine / nächsten Schritte hervorheben und Sie mit der in Anhang I dieses Dokuments beigefügten Einladung (die „**Einladung**“) bitten, an einer außerordentlichen Hauptversammlung („**AHV**“) der Anteilinhaber des untergehenden Fonds teilzunehmen, die zwecks Beschlussfassung über den Plan einberufen wird.

Die näheren Einzelheiten zum Plan und unsere Empfehlung für die Umsetzung des Plans sind in den nachfolgenden Abschnitten 1 bis 6 näher dargelegt. Wir möchten alle Anteilinhaber insbesondere auf sechs Punkte aufmerksam machen:

- (i) **Wenn der Plan von der AHV genehmigt wird, werden alle Zeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen in Bezug auf die Anteile des untergehenden Fonds ab dem letzten Handelsschluss für Zeichnungen bzw. ab dem letzten Handelsschluss für Rücknahmen bis zum Datum des Inkrafttretens (dieses eingeschlossen) ausgesetzt.** Diese Aussetzung wird die Berechnungen und Bestätigungen ermöglichen, die in Verbindung mit der Umsetzung des Plans erforderlich sind. Anteilinhaber, die nicht am vorgeschlagenen Plan teilnehmen möchten, können also ihre Anteile am untergehenden Fonds ab dem Datum der Mitteilung über das Ergebnis der Versammlung bis zum letzten Handelsschluss für Rücknahmen kostenlos zurückgeben. Die Rücknahmen werden gemäß den Bedingungen im Verkaufsprospekt des untergehenden Fonds durchgeführt.
- (ii) Anteilinhaber können bei der Versammlung persönlich oder anhand des (in Anhang I beigefügten) Vollmachtsformulars abstimmen. **Anteilinhaber, die anhand der Vollmacht abstimmen möchten, sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine ordnungsgemäß ausgefüllte Vollmacht spätestens am 29. Juli 2019 um 11:30 Uhr (irischer Zeit) am Sitz des Gesellschaftssekretärs der Verwaltungsgesellschaft, Carne Global Financial Services Limited, 2nd Floor, Block E, Iveagh Court, Harcourt Road, Dublin 2, Irland, z. Hd. Aisling McCormack / Kyle Richardson (oder per E-Mail an carnecosec@carnegroup.com) eingehen muss, damit sie berücksichtigt werden kann.** Im Fall von Anteilhabern, bei denen es sich um juristische Personen handelt, muss ein in Ihrem Namen an der AHV teilnehmender und abstimmender Vertreter eine entsprechende Vollmachtserklärung vorweisen. Eine Vorlage für eine solche Vollmachtserklärung ist in Anhang I beigefügt.
- (iii) Wenn die Anteilinhaber **den Beschluss zur Genehmigung des Plans (der „Beschluss“)** nicht verabschieden, wird der Vorschlag zur Verschmelzung des untergehenden Fonds mit dem aufnehmenden Fonds nicht weiter verfolgt. In diesem Fall nimmt der untergehende Fonds die Abwicklung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschanträgen am nächsten Handelstag nach der Mitteilung über das Ergebnis der Versammlung wieder auf.

- (iv) Wenn die Anteilhaber **den Beschluss** mit einer Mehrheit von 75 % der persönlich oder per Vollmacht von den Anteilhabern bei der AHV abgegebenen Stimmen **verabschieden**, wird der untergehende Fonds den Handel wie oben angegeben bis zum letzten Handelsschluss für Zeichnungen bzw. bis zum letzten Handelsschluss für Rücknahmen fortsetzen (Anteilhaber werden also, wie oben angegeben, die Möglichkeit haben, ihre Anteile bis zum Handelsschluss für Rücknahmen zurückzugeben). Wenn der Beschluss verabschiedet wird, werden alle Anteilhaber des untergehenden Fonds zum Datum des Inkrafttretens Anteilhaber des aufnehmenden Fonds.
- (v) Anteilhaber, die gegen den Plan stimmen, ihre Anteile jedoch nicht zurückgeben, und Anteilhaber, die keinerlei Maßnahme ergreifen, sollten zur Kenntnis nehmen, dass bei einer Genehmigung des Plans durch die AHV die **Anteile des untergehenden Fonds am Datum des Inkrafttretens ihren Wert verlieren und annulliert werden** und neue Anteile an alle Anteilhaber ausgegeben werden, so dass diese zu Anlegern des aufnehmenden Fonds werden.
- (vi) Wie oben bestätigt, wird das Datum des Inkrafttretens der 30. Oktober 2019 oder ein späteres vom Verwaltungsrat bestimmtes, von der Zentralbank und der CSSF genehmigtes und den Anteilhabern schriftlich mitgeteiltes Datum sein. Sollte der Verwaltungsrat einem späteren Datum zustimmen, kann er auch nach seinem Ermessen erforderliche, sich hieraus ergebende Anpassungen an den übrigen Elementen des Zeitplans für die Verschmelzung vornehmen.

1 Hintergrund und Beweggründe für den Plan

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsrat der SICAV haben dem Vorschlag der Allianz Global Investors GmbH, dem Fondsmanager des untergehenden und des aufnehmenden Fonds, zur Verschmelzung des untergehenden Fonds und des aufnehmenden Fonds zugestimmt. Dies wird das Produktangebot im Bereich der festverzinslichen Anlagen straffen und Anlegern die Möglichkeit bieten, ihre Anlage in einer attraktiven Strategie innerhalb der Produktkategorie beizubehalten.

Der Plan wird zudem langfristig bessere Skaleneffekte und einen höheren Grad an operativer Effizienz bieten, was längerfristig die Kosten für die Anteilhaber reduzieren sollte. Darüber hinaus dürfte die operative Effizienz infolge des verringerten operativen und administrativen Aufwands aller Wahrscheinlichkeit nach gesteigert werden. Des Weiteren wird erwartet, dass der Plan dem aufnehmenden Fonds zu einer höheren Anzahl an Vertriebsgelegenheiten verhelfen wird, was das Zeichnungsvolumen erhöhen und Skaleneffekte sowie eine stärkere Diversifizierung der Anteilhaber gewährleisten würde.

2 Angaben zur SICAV und zum aufnehmenden Fonds

2.1 SICAV

Die SICAV wurde auf unbestimmte Dauer unter dem Namen DRESDNER GLOBAL STRATEGIES FUND als Société Anonyme nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet und erfüllt die Voraussetzungen einer offenen Société d'Investissement à Capital Variable gemäß Teil I des Gesetzes. Die SICAV änderte ihren Namen am 9. Dezember 2002 in Allianz Dresdner Global Strategies Fund und am 8. Dezember 2004 in Allianz Global Investors Fund.

Exemplare des aktuellen Verkaufsprospekts der SICAV, der Jahresberichte und der Satzung der SICAV sowie der wesentlichen Anlegerinformationen für die einzelnen Anteilklassen des aufnehmenden Fonds sind unter <https://regulatory.allianzgi.com> erhältlich.

Anteilhabern wird empfohlen, sich insbesondere etwaige maßgebliche wesentliche Anlegerinformationen für den aufnehmenden Fonds durchzulesen. Ein Exemplar der jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen für den aufnehmenden Fonds ist in Anhang IV enthalten.

2.2 Dienstleister der SICAV

(a) Die Verwahrstelle der SICAV

State Street Bank Luxembourg S.C.A. ist die Verwahrstelle für die Vermögenswerte der SICAV (die „**Verwahrstelle der SICAV**“). Die Verwahrstelle der SICAV wurde am 19. Januar 1990 als Société Anonyme nach den Gesetzen von Luxemburg gegründet. Am 31. Dezember 2018 belief sich ihr einbezahltes Anteilskapital auf 65,0 Mio. EUR.

(b) Die Register- und Transferstelle der SICAV

State Street Bank Luxembourg S.C.A. ist die Register- und Transferstelle der SICAV (die „**Register- und Transferstelle der SICAV**“).

(c) Der Fondsmanager

Die SICAV hat die Allianz Global Investors GmbH zum Fondsmanager des aufnehmenden Fonds bestellt. Derselbe Fondsmanager wurde von der Gesellschaft zum Fondsmanager des untergehenden Fonds bestellt.

(d) Der Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Société cooperative wurde zum Abschlussprüfer der SICAV bestellt.

2.3 Wesentliche Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen dem untergehenden Fonds und dem aufnehmenden Fonds

Eine Aufstellung der wesentlichen Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen dem untergehenden Fonds und dem aufnehmenden Fonds ist diesem Rundschreiben als Anhang III beigefügt.

(a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des aufnehmenden Fonds ist mit dem des untergehenden Fonds im Wesentlichen identisch.

(b) Risikoprofil

Das Risiko einer Anlage in den aufnehmenden Fonds wird als dem einer Anlage in den untergehenden Fonds ähnlich betrachtet. Insbesondere weisen sowohl der aufnehmende Fonds als auch der untergehende Fonds einen synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (eine allgemeine Angabe zum Gesamtrisiko eines Fonds) von 4 auf, wie in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Die allgemeinen Risikofaktoren für den untergehenden Fonds und den Trust (wie im Verkaufsprospekt des Trust und den wesentlichen Anlegerinformationen für den untergehenden Fonds, die jeweils unter <https://regulatory.allianzgi.com> verfügbar sind, angegeben) und die allgemeinen Risikofaktoren für den aufnehmenden Fonds und die SICAV (wie im Verkaufsprospekt der SICAV und den wesentlichen Anlegerinformationen für den aufnehmenden Fonds, die jeweils unter <https://regulatory.allianzgi.com> verfügbar sind, angegeben) sind im Wesentlichen ähnlich.

(c) Form und Arten von Beständen

Gemäß den Bedingungen des Plans erhalten die Inhaber von Anteilen des untergehenden Fonds neue Anteile am aufnehmenden Fonds. Es wird vorgeschlagen, dass Anteilinhaber jeder spezifischen Anteilklasse des untergehenden Fonds neue Anteile der entsprechenden neuen Anteilklasse gemäß der nachstehenden Tabelle erhalten.

Untergehender Fonds Anteilklasse		Aufnehmender Fonds Anteilklasse	
A (H2-EUR)	IE0032828273	A (H2-EUR)	LU1958620012
AT (H2-EUR)	IE00BJ358T96	AT (H2-EUR)	LU1958620103
P (H2-EUR)	IE00BLT2JB74	P (H2-EUR)	LU1958620525
R (H2-EUR)	IE00BW0DJ725	R (H2-EUR)	LU1958620798
I (H2-EUR)	IE0034110852	I (H2-EUR)	LU1958620285
IT (USD)	IE00BDRVSM42	IT (USD)	LU1958620368
IT2 (H2-EUR)	IE00BD1F4S06	I (H2-EUR)	LU1958620285
WT (H2-EUR)	IE00BYXD1336	WT (H2-EUR)	LU1958620871
W (H2-GBP)	IE00BGMHJQ98	W (H2-GBP)	LU1958620442

(d) Gebühren

Anteilinhaber sollten sich der in Bezug auf den untergehenden Fonds und den aufnehmenden Fonds zu zahlenden Gebühren bewusst sein, die in Anhang III dieses Schreibens aufgeführt sind.

(e) Zeichnungen, Rücknahmen und Schließungen

Die geltenden Verfahren für Angelegenheiten wie etwa den Handel, die Zeichnung, die Rücknahme, den Umtausch und die Übertragung von Anteilen sowie die Anlagebeschränkungen und die Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts sind bei dem untergehenden Fonds und dem aufnehmenden Fonds im Wesentlichen identisch.

Die Umstände, unter denen der Trust und die SICAV und/oder der aufnehmende Fonds aufgelöst und abgewickelt werden können, sind nachfolgend aufgeführt. Außerdem sind nachfolgend die Umstände aufgeführt, unter denen Anteile des untergehenden Fonds zwangsweise zurückgenommen werden können.

(i) Auflösung der Gesellschaft / Zwangsrücknahme von Anteilen des untergehenden Fonds

Alle Anteile des untergehenden Fonds bzw. einer Klasse des untergehenden Fonds können unter den folgenden Umständen von der Gesellschaft zurückgenommen werden: (i) wenn der Trust nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht oder ein Weiterbestehen des Trusts nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Aufwendungen und des Gesamtvolumens des Trusts sowie sonstiger von der Verwaltungsgesellschaft als relevant angesehener Faktoren nicht mehr praktikabel, ratsam oder im besten Interesse der Anteilinhaber ist; (ii) wenn der Trust nicht mehr als OGAW entsprechend den OGAW-Verordnungen zugelassen ist; oder (iii) wenn die Treuhänderin ihre Rücktrittsabsicht mitgeteilt hat und kein Nachfolger binnen 90 Tagen nach Zustellung einer derartigen Mitteilung bestellt worden ist. Die Treuhänderin ist bevollmächtigt, den Trust aufzulösen, wenn die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft als Verwalter bei Eintritt der vorstehend dargelegten Umstände gekündigt wird.

(ii) Auflösung des aufnehmenden Fonds

Wenn die Vermögenswerte des aufnehmenden Fonds unter den Betrag sinken, den der Verwaltungsrat der SICAV als Mindestbetrag für die wirtschaftlich effiziente Verwaltung des aufnehmenden Fonds ansieht, oder wenn der aufnehmende Fonds diesen Mindestbetrag nicht erreicht oder eine wesentliche Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Situation eintritt, kann der Verwaltungsrat der SICAV die Rücknahme aller Anteile des aufnehmenden Fonds erzwingen, die zum Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag nach dem Tag ausgeführt wird, an dem diese Entscheidung des Verwaltungsrats der SICAV in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der tatsächlichen erzielten Preise und der erforderlichen Kosten für die Veräußerung der Vermögenswerte).

Die SICAV muss die Anteilhaber schriftlich über die Gründe und das Rücknahmeverfahren informieren, bevor die Zwangsrücknahme in Kraft tritt: Inhaber von Namensanteilen werden schriftlich benachrichtigt; Inhaber von Inhaberanteilen werden durch die Veröffentlichung einer Mitteilung in Zeitungen, die vom Verwaltungsrat der SICAV festzulegen sind, oder in elektronischen Medien, wie im Verkaufsprospekt festgelegt, informiert, wenn die SICAV die Namen und Adressen der Anteilhaber nicht kennt. Sofern im Interesse oder im Sinne der Gleichbehandlung der Anteilhaber keine andere Entscheidung getroffen wird, dürfen die Anteilhaber des aufnehmenden Fonds vor dem Datum der Zwangsrücknahme kostenlos die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen (wobei tatsächlich erzielte Preise und notwendige Kosten zur Realisierung der Vermögensanlagen berücksichtigt werden).

Unter denselben Umständen wie vorstehend angegeben kann der Verwaltungsrat der SICAV beschließen, die Rücknahme aller Anteile einer beliebigen Anteilklasse zu erzwingen.

(f) Die für den untergehenden Fonds und den aufnehmenden Fonds geltende Dividendenpolitik

Sowohl der untergehende Fonds als auch der aufnehmende Fonds erklären Dividenden in Bezug auf bestimmte Anteilklassen, und der untergehende Fonds wird für den laufenden Zeitraum vom letzten Ausschüttungstermin bis zum Datum des Inkrafttretens keine Erträge für die ausschüttenden Anteilklassen ausschütten. Diese aufgelaufenen Erträge werden bei der Berechnung des Umtauschverhältnisses am Datum des Inkrafttretens berücksichtigt.

(g) Berichte und Abschlüsse

Exemplare der Abschlüsse des Trusts und der SICAV sind online unter <https://regulatory.allianzgi.com> erhältlich.

Wenn der in der Einladung aufgeführte Beschluss bezüglich des untergehenden Fonds verabschiedet wird, erhalten Anteilhaber den ersten Bericht und Abschluss für die SICAV für den Zeitraum zum [30. September 2019] und den ersten ungeprüften Halbjahresabschluss für Allianz Global Investors Fund für den Zeitraum zum [31. März 2020].

(h) Rechte der Anteilhaber

Es wird keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Rechten der Anteilhaber bezüglich des untergehenden Fonds vor Umsetzung des Plans und ihren Rechten bezüglich des aufnehmenden Fonds nach Umsetzung des Plans geben.

3 Der Plan

3.1 Grundlage des Plans

Für den 31. Juli 2019 wird eine AHV der Anteilinhaber einberufen. Die Einladung ist als Anhang I dieses Schreibens beigefügt und enthält den Text des für die Umsetzung des Plans erforderlichen Beschlusses.

Wenn der in der Einladung angegebene Beschluss gefasst wird, werden die Anteilinhaber des untergehenden Fonds zu Inhabern neuer Anteile, die ihren bisherigen Anteilen entsprechen, wie oben angegeben, und können zum und ab dem Datum des Inkrafttretens ihre Rechte als Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds ausüben. Die Anzahl der an die einzelnen Anteilinhaber auszugebenden neuen Anteile wird anhand eines Umtauschverhältnisses bestimmt, das gemäß der nachstehenden Formel berechnet wird.

$$S = \frac{R \times NIW}{SP}$$

wobei:

S = Anzahl der auszugebenden neuen Anteile am aufnehmenden Fonds;

R = Anzahl der vom Anteilinhaber des untergehenden Fonds am Datum des Inkrafttretens gehaltenen Anteile;

NIW = der zum Bewertungszeitpunkt am Datum des Inkrafttretens gemäß dem Treuhandvertrag berechnete Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des untergehenden Fonds; und

SP = der Erstausgabepreis je neuem Anteil der entsprechenden neuen Anteilklasse des aufnehmenden Fonds.

Anteilinhaber des untergehenden Fonds erhalten die gemäß dem vorstehenden Umtauschverhältnis berechnete Anzahl neuer Anteile.

Für die Ausgabe von neuen Anteilen am aufnehmenden Fonds im Austausch für Anteile des untergehenden Fonds fallen keine Gebühren an. Der Wert der Bestände an neuen Anteilen, die ein Anteilinhaber im Rahmen der Verschmelzung erhält, wird dem Wert seiner Bestände an bestehenden Anteilen unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechen.

Gemäß dem vorgeschlagenen Plan wird der Abschlussprüfer des aufnehmenden Fonds damit beauftragt, Folgendes zu überprüfen:

- (i) ob die Aufstellungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des untergehenden Fonds und des aufnehmenden Fonds zum Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß den vom Verwaltungsrat ausgewählten und von den OGAW-Verordnungen und dem Luxemburger Gesetz vorgegebenen Bewertungskriterien erstellt wurden;
- (ii) soweit anwendbar, die Barzahlung je Anteil; und

- (iii) die Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis sowie das tatsächliche, am Tag der Berechnung dieses Verhältnisses bestimmte Umtauschverhältnis, wie in den OGAW-Verordnungen vorgegeben.

Ein Exemplar des Berichts der Abschlussprüfer des aufnehmenden Fonds wird den Anteilhabern sowohl des untergehenden als auch des aufnehmenden Fonds auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Am Datum des Inkrafttretens wird der Wert aller bestimmbarer und bekannten offenen Verbindlichkeiten des untergehenden Fonds berechnet. Diese Verbindlichkeiten umfassen allgemein aufgelaufene Gebühren und Aufwendungen, die im Nettoinventarwert je Anteil enthalten sind oder künftig in diesen einfließen werden.

Am oder unmittelbar nach dem Datum des Inkrafttretens wird die Treuhänderin des Trusts die Vermögenswerte des untergehenden Fonds an die Verwahrstelle der SICAV zur Verwahrung für und im Namen des aufnehmenden Fonds übertragen.

Einzelheiten im Register der Anteilhaber sowie sonstige Eigentumsdokumente des untergehenden Fonds werden am oder kurz nach dem Datum des Inkrafttretens an die Register- und Transferstelle der SICAV übertragen. Weder der untergehende Fonds noch der aufnehmende Fonds geben physische Anteilszertifikate aus, und dementsprechend werden auch keine physischen Anteilszertifikate für die neuen Anteile ausgegeben. Die Anteilhaber erhalten jedoch, wenn der Beschluss verabschiedet wird, eine Erklärung, in der die Ergebnisse der Abstimmung der Anteilhaber bei der AHV angegeben sind. Wird der Beschluss nicht einstimmig gefasst, so wird diese Erklärung mindestens 14 Kalendertage vor dem Datum des Inkrafttretens herausgegeben. Darüber hinaus erhalten Anteilhaber, die ihre Anteile vor dem Datum des Inkrafttretens nicht zurückgeben, eine Erklärung, in der ihr Eigentum an ihren Beständen der neuen Anteile bestätigt wird. Diese Erklärung wird neuen Anteilhabern innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem Datum des Inkrafttretens zugeschickt.

Wenn der Plan von den Anteilhabern des untergehenden Fonds genehmigt wird, stellt der untergehende Fonds seine Geschäftstätigkeit am ersten Geschäftstag nach dem Datum des Inkrafttretens ein. Nach diesem Tag wird die Verwaltungsgesellschaft sämtliche Angelegenheiten des untergehenden Fonds gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags und den Anforderungen der Zentralbank abwickeln.

Anschließend wird bei der Zentralbank ein Antrag auf Widerruf der Zulassung des untergehenden Fonds gestellt.

Zusammenfassend sind zur Umsetzung des Plans somit die folgenden Maßnahmen in Bezug auf bzw. durch den untergehenden Fonds erforderlich:

- Verabschiedung des Beschlusses zur Genehmigung des Plans durch die Anteilhaber auf der AHV, wie in Anhang I dieses Rundschreibens dargelegt;
- Unterzeichnung der gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung durch die Verwaltungsgesellschaft im Namen des untergehenden Fonds und die SICAV im Namen des aufnehmenden Fonds;
- Umsetzung der Übertragung des Nettovermögens des untergehenden Fonds, wobei das Eigentum an allen Vermögenswerten des untergehenden Fonds zum Datum des Inkrafttretens von der Treuhänderin des Trusts für und im Namen des aufnehmenden Fonds an die Verwahrstelle der SICAV übertragen wird und die Auslieferung und/oder

Übertragung des Eigentums an den Vermögenswerten so schnell wie praktisch möglich am oder nach dem Datum des Inkrafttretens erfolgen soll;

- Ausgabe neuer Anteile an Anteilhaber und Annullierung der Anteile des untergehenden Fonds; und
- nach Umsetzung des Plans Begleichung aller gegebenenfalls vorliegenden Verbindlichkeiten des untergehenden Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft und die Treuhänderin des Trusts und Aufhebung der Zulassung des untergehenden Fonds durch die Zentralbank.

3.2 Überprüfung

Anteilhaber sollten beachten, dass der Verwalter des Trusts (als Verwalter des untergehenden Fonds) im Rahmen der Umsetzung des Plans der Register- und Transferstelle der SICAV (als Verwalter des aufnehmenden Fonds) Angaben zu den Anteilhabern des untergehenden Fonds übermitteln wird, einschließlich aller maßgeblichen Unterlagen, die von bzw. in Verbindung mit dem jeweiligen Anteilhaber erhalten wurden. Hierzu zählen unter anderem auch die Unterlagen zur Kundenidentifizierung und zur Verhinderung von Geldwäsche. Dessen ungeachtet kann von Anteilhabern verlangt werden, ihre Identität gemäß den geltenden Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche nachzuweisen, um als Inhaber neuer Anteile in das Register des aufnehmenden Fonds eingetragen zu werden.

3.3 Besteuerung

Anteilhaber sollten sich bezüglich der steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sich ihr Wohnsitz, Domizil oder Unternehmenssitz befindet, an ihren Steuerberater wenden. Anteilhaber sollten beachten, dass die vorgeschlagene Verschmelzung Auswirkungen auf ihre steuerliche Lage haben kann.

3.4 Kosten des Plans

Weder der untergehende Fonds noch der aufnehmende Fonds wird mit der Verschmelzung verbundene Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten übernehmen. Der untergehende Fonds wird die Transaktionskosten tragen, die sich aus einer etwaigen Repositionierung des untergehenden Fonds vor der Verschmelzung ergeben. Da das Anlageziel und die Anlagepolitik des untergehenden Fonds und des aufnehmenden Fonds ähnlich sind und das Vermögensportfolio des untergehenden Fonds im Hinblick auf das Vermögensportfolio, das der aufnehmende Fonds halten darf, zulässige Vermögenswerte umfasst, ist nicht zu erwarten, dass für die Umsetzung der Verschmelzung eine Repositionierung des Portfolios des untergehenden Fonds erforderlich sein wird.

4 Verfahren

Die Umsetzung des Plans erfolgt, wie gemäß dem Treuhandvertrag erforderlich, vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Verabschiedung des in der beiliegenden Einladung dargelegten Beschlusses als Sonderbeschluss des untergehenden Fonds.

Für eine ordnungsgemäße Besprechung und Genehmigung des Beschlusses müssen an der AHV zur Abstimmung über die Angelegenheit berechnigte Anteilhaber teilnehmen, die mindestens ein Zehntel der Anteile des untergehenden Fonds vertreten und entweder persönlich anwesend sind oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten werden. Aufgrund der Bedeutung dieser Angelegenheit wird der Vorsitzende der AHV eine Abstimmung per Stimmzettel verlangen. Um als Sonderbeschluss verabschiedet

zu werden, muss eine Mehrheit (50 % oder mehr) der insgesamt bei der AHV persönlich anwesenden oder per Vollmacht vertretenen Anteile für den Beschluss stimmen. Bei einer Abstimmung per Stimmzettel hat jeder persönlich anwesende oder per Vollmacht vertretene Anteilinhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil. Wenn innerhalb von einer halben Stunde ab dem Zeitpunkt, für den die AHV angesetzt ist, keine Beschlussfähigkeit besteht, wird die AHV vertagt. Ist bei dieser vertagten Versammlung innerhalb von einer halben Stunde ab dem Zeitpunkt, für den sie angesetzt ist, keine Beschlussfähigkeit gegeben, bilden die bei dieser zweiten AHV / vertagten Versammlung anwesenden Anteilinhaber das Quorum. Die in Anhang I beigefügte Einladung gilt auch als ordnungsgemäße Einladung zu einer solchen zweiten AHV / vertagten Versammlung.

Wenn der Beschluss verabschiedet wird und Sie Ihre Anteile nicht zurückgeben, werden Ihre Anteile am untergehenden Fonds am Datum des Inkrafttretens (nach Maßgabe der Bestimmungen des Plans) wertlos und ungültig, und Sie werden zum Datum des Inkrafttretens Inhaber neuer Anteile. Darüber hinaus werden Anteilinhaber, die nicht gegen den Plan stimmen und ihre Bestände am untergehenden Fonds nicht zurückgeben, zum Datum des Inkrafttretens Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds. Der untergehende Fonds wird seine Geschäftstätigkeit zum Datum des Inkrafttretens einstellen.

Anteile des untergehenden Fonds werden bis zum letzten Handelsschluss für Zeichnungen an jedem Geschäftstag gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags und des Verkaufsprospekts ausgegeben. Anteile des untergehenden Fonds werden bis zum letzten Handelsschluss für Rücknahmen an den üblichen Handelstagen gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags und des Verkaufsprospekts zurückgenommen. Wenn Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge für den untergehenden Fonds nach dem letzten Handelsschluss für Zeichnungen bzw. Rücknahmen eingehen, werden diese Anträge ausgesetzt. Wird der Beschluss nicht verabschiedet, werden diese Anträge als Transaktionen des untergehenden Fonds am nächsten Handelstag abgewickelt, wie im Verkaufsprospekt angegeben. Wird der Beschluss verabschiedet, so werden ausgesetzte Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge abgelehnt, und der Verwaltungsrat unternimmt Schritte, um die Geschäftstätigkeit des untergehenden Fonds nach dem Datum des Inkrafttretens einzustellen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise des aufnehmenden Fonds werden bereits heute oder zukünftig von der Register- und Transferstelle der SICAV zur Verfügung gestellt und täglich unter www.Bloomberg.com veröffentlicht.

5 Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente sind unter <https://regulatory.allianzgi.com> verfügbar:

- Treuhandvertrag des Trusts;
- Verkaufsprospekt des Trusts;
- SICAV-Verkaufsprospekt für den aufnehmenden Fonds;
- die wesentlichen Anlegerinformationen für den untergehenden und den aufnehmenden Fonds;
- Satzung der SICAV; und
- auf Jahres- und Halbjahresbasis erstellte Abschlüsse für den Trust und die SICAV.

Ein Exemplar des Berichts der Abschlussprüfer des untergehenden Fonds über die Bedingungen des Plans wird den Anteilinhabern, sobald verfügbar, auf Anfrage per E-Mail an reports.ireland@allianzgi.com zur Verfügung gestellt.

6 Empfehlung und erforderliche Maßnahmen

In Anbetracht des Vorstehenden ist der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft der Meinung, dass es im besten Interesse der Anteilhaber wäre, den Plan zu genehmigen und ihre Anteile gegen neue Anteile des aufnehmenden Fonds einzutauschen. Dementsprechend schlägt der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vor, dass der untergehende Fonds den Plan mit dem aufnehmenden Fonds vereinbart, was bei Genehmigung durch die Anteilhaber des untergehenden Fonds zur Folge hat, dass diese Anteilhaber direkt neue Anteile am aufnehmenden Fonds halten und der untergehende Fonds aufgelöst wird.

In Anbetracht dieser Gründe empfehlen wir Ihnen, dem Plan zuzustimmen, und bitten Sie, für den in der Einladung in Anhang I aufgeführten Beschluss zu stimmen.

Es ist wichtig, dass Sie Ihre Stimmrechte in Bezug auf die AHV ausüben. Bitte füllen Sie dazu die beiliegende Vollmacht aus, und senden Sie sie so zurück, dass sie spätestens am 29. Juli 2019 um 11:30 Uhr (irischer Zeit) am Sitz des Gesellschaftssekretärs der Verwaltungsgesellschaft, Carne Global Financial Services Limited, 2nd Floor, Block E, Iveagh Court, Harcourt Road, Dublin 2, Irland, z. Hd. Aisling McCormack / Kyle Richardson (oder per E-Mail an carnecosec@carnegroup.com) eingeht.

Im Fall einer zweiten AHV / vertagten Versammlung müssen diese Dokumente zwei Tage vor der zweiten AHV / vertagten Versammlung am Sitz des Gesellschaftssekretärs der Verwaltungsgesellschaft eingehen. Die Einreichung eines Vollmachtsformulars hindert Sie nicht daran, persönlich an der bzw. den AHV(s) teilzunehmen und abzustimmen, wenn Sie dies wünschen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihren Kundenbetreuer.

Anhang I

Allianz Global Investors Fund VII

Allianz Emerging Markets Bond Fund

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

HIERMIT WIRD BEKANNTGEGEBEN, dass am 31. Juli 2019 um 11:30 Uhr (irischer Zeit) eine Versammlung der Anteilhaber des Allianz Emerging Markets Bond Fund (der „untergehende Fonds“) am Sitz des Gesellschaftssekretärs der Verwaltungsgesellschaft, Carne Global Financial Services Limited, 2nd Floor, Block E, Iveagh Court, Harcourt Road, Dublin 2, Irland, abgehalten wird, um über folgenden Beschluss zu beraten und ihn bei Zustimmung als Sonderbeschluss des untergehenden Fonds gemäß dem Treuhandvertrag des untergehenden Fonds zu fassen.

Sonderbeschluss der Anteilhaber des untergehenden Fonds

Es wird Folgendes beschlossen:

- (a) Der Verschmelzungsplan (der „Plan“), dessen Bedingungen in einem auf den 1. Juli 2019 datierten Rundschreiben dargelegt sind (das „Rundschreiben“) und der bei der Versammlung vorgelegt und zu Identifikationszwecken vom Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet wird, zur Übertragung des gesamten, bei der Treuhänderin des Trusts gehaltenen Nettovermögens des untergehenden Fonds an die Verwahrstelle der SICAV (jeweils wie im Rundschreiben definiert) im Namen des Allianz Emerging Markets Sovereign Bond, einem Teilfonds des Allianz Global Investors Fund (die „SICAV“), gegen die Ausgabe von Anteilen am aufnehmenden Fonds zugunsten der Anteilhaber des untergehenden Fonds (wie im Rundschreiben definiert), die um 06:00 Uhr am Stichtag (wie in diesem Rundschreiben definiert) im Register der Anteilhaber eingetragen sind, wird genehmigt.
- (b) Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft wird hiermit gemäß dem Treuhandvertrag des Trusts ermächtigt, jeglichen Vertrag einzugehen und umzusetzen, einschließlich, sofern erforderlich, eines Übertragungsvertrags und/oder eines entsprechenden Dokuments oder einer entsprechenden Urkunde, und alle Handlungen zu unternehmen, die nach Meinung des Verwaltungsrats für die Durchführung des Plans erforderlich oder wünschenswert sind.
- (c) Alle Anteile des untergehenden Fonds gelten (nach Maßgabe der Bestimmungen des Plans) nach der Ausgabe neuer Anteile als zurückgenommen.
- (d) Die Verwaltungsgesellschaft wird hiermit ermächtigt, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Aufhebung der Zulassung des untergehenden Fonds bei der Zentralbank zu beantragen, und sofern der untergehende Fonds in unterschiedlichen Rechtsgebieten für den Vertrieb registriert und zugelassen ist, entsprechende Anträge auf Aufhebung dieser Registrierungen oder Zulassungen einzureichen.

Sollte die außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig sein, so wird sie auf den 19. August 2019 zur gleichen Uhrzeit und am gleichen Ort vertagt. Die bei der zweiten außerordentlichen Hauptversammlung / vertagten Versammlung anwesenden Anteilhaber bilden (ungeachtet ihrer Anzahl) das Quorum. Diese Einladung gilt im Sinne des Treuhandvertrags als ordnungsgemäße Einladung zu einer entsprechenden vertagten Versammlung.

Hinweis:

Anteilhaber des untergehenden Fonds können einen Stimmrechtsvertreter ernennen, bei dem es sich nicht um einen anderen Anteilhaber des untergehenden Fonds handeln muss, damit dieser an ihrer Stelle teilnimmt und abstimmt. Um Gültigkeit zu erlangen, muss die Vollmacht für die außerordentliche Hauptversammlung bis 11:30 Uhr (irischer Zeit) am 29. Juli 2019 am Sitz des Gesellschaftssekretärs der Verwaltungsgesellschaft eingehen oder per E-Mail an carnecosec@carnegroup.com gesendet worden sein.

Im Fall einer zweiten außerordentlichen Hauptversammlung / vertagten Versammlung müssen diese Dokumente für die zweite außerordentliche Hauptversammlung / vertagte Versammlung bis 11:30 Uhr (irischer Zeit) am 15. August 2019 an der vorstehend genannten Adresse eingehen.

Bitte kennzeichnen Sie durch ein „X“ im entsprechenden Feld unten, wie Sie in Bezug auf die einzelnen Beschlüsse abstimmen möchten. Falls keine Angabe erfolgt, wird der Stimmrechtsvertreter seine Stimme nach freiem Ermessen abgeben oder sich der Stimme enthalten.

(Bitte markieren Sie das gewünschte Feld mit „X“)

Sonderbeschluss	Dafür	Dagegen
Annahme des Vorschlags zur Verschmelzung des untergehenden Fonds mit dem Allianz Emerging Markets Sovereign Bond, einem Teilfonds des Allianz Global Investors Fund, gemäß den in der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung des untergehenden Fonds vom 1. Juli 2019 dargelegten Bedingungen (einschließlich des dort ausführlich erläuterten Beschlusses).		

Unterschrift des Anteilhabers: _____ Datum: _____

Erläuterungen

1. Ein Anteilhaber muss seinen vollständigen Namen und seine eingetragene Adresse in Druck- oder Blockschrift angeben. Im Fall gemeinsamer Konten sind die Namen aller Inhaber anzugeben.
2. Wenn eine andere Person als Stimmrechtsvertreter bestellt werden soll, muss der Name des Stimmrechtsvertreters in das dafür vorgesehene Feld eingetragen werden.
3. Für das Vollmachtsformular gilt Folgendes:
 - (a) Im Fall eines Anteilhabers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, muss es vom Anteilhaber oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben werden.
 - (b) Im Fall eines Anteilhabers, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, muss es entweder mit dessen Firmensiegel versehen sein oder in dessen Namen von einem Bevollmächtigten oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter dieser juristischen Person unterzeichnet werden.
 - (c) Im Fall von gemeinsamen Inhabern gilt die Stimme des ranghöheren Anteilhabers unabhängig davon, ob er persönlich oder über einen Bevollmächtigten abstimmt, während die Stimmen der übrigen gemeinsamen Anteilhaber unberücksichtigt bleiben. Die Höhe des Rangs ergibt sich zu diesem Zweck aus der Reihenfolge, in der die Namen bezüglich des gemeinsamen Anteilsbesitzes im Verzeichnis der Anteilhaber angegeben sind.
4. Um Gültigkeit zu erlangen, müssen diese Vollmacht und jegliche Bevollmächtigung, auf Grundlage derer sie unterzeichnet wurde, für die außerordentliche Hauptversammlung bis 11:30 Uhr (irischer Zeit) am 29. Juli 2019 bzw. für die zweite außerordentliche Hauptversammlung / vertagte Versammlung bis 11:30 Uhr (irischer Zeit) am 15. August 2019 am Sitz des Gesellschaftssekretärs der Verwaltungsgesellschaft, Carne Global Financial Services Limited, at 2nd Floor, Block E, Iveagh Court, Harcourt Road, Dublin 2, Irland, eingehen. Vollmachtsformulare können zunächst per E-Mail an carneosec@carnegroup.com zurückgesandt werden. Allerdings sollte das Vollmachtsformular auch im Original per Post an die oben angegebene Adresse gesandt werden.
5. Bei einem Stimmrechtsvertreter braucht es sich nicht um einen Anteilhaber des untergehenden Fonds zu handeln, er muss jedoch persönlich an der Versammlung teilnehmen, um Sie zu vertreten.

[AUF PAPIER MIT BRIEFKOPF DES ANTEILINHABERS AUSZUFERTIGEN]

Vollmachtserklärung

Bitte füllen Sie diese Vollmachtserklärung aus, und senden Sie sie per Post an folgende Adresse zurück:

Der Verwaltungsrat
Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited
2nd Floor, Block E
Iveagh Court
Harcourt Road
Dublin 2
Irland

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir,

(Name des Anteilnehmers)

mit Sitz in

(Adresse des Anteilnehmers)

(die „Gesellschaft“), ein Anteilnehmer des Allianz Emerging Markets Bond Fund, einem Teilfonds des Allianz Global Investors Fund VII, informieren Sie hiermit, dass _____ per Beschluss des Vorstands zum Vertreter der Gesellschaft ernannt wurde, um im Namen der Gesellschaft an der Versammlung der Anteilnehmer des untergehenden Fonds, die am 31. Juli 2019 um 11:30 Uhr (irischer Zeit) am Sitz von Carne Global Financial Services Limited, 2nd Floor, Block E, Iveagh Court, Harcourt Road, Dublin 2, Irland, stattfindet, oder einer Vertagung derselben teilzunehmen und im Namen der Gesellschaft abzustimmen.

Die mit dieser Vollmacht ausgestattete Person besitzt auf einer solchen Versammlung dieselben Rechte in Bezug auf unsere Anteile am einzubringenden Fonds, wie wir sie als natürliche Person und Anteilnehmer ausüben könnten, und ist ermächtigt, im Namen der Gesellschaft alle erforderlichen Zustimmungserklärungen im Zusammenhang mit einer solchen Versammlung der Anteilnehmer zu unterzeichnen.

Unterschrift:

Ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter
Für und im Namen von

(Namen des Anteilnehmers einfügen)

Anhang II

Definitionen

AHV			bedeutet außerordentliche Hauptversammlung.
Anteile des untergehenden Fonds			bezeichnet Anteile des untergehenden Fonds.
Anteilinhaber			bezeichnet einen Inhaber von Anteilen.
Aufnehmender Fonds			bezeichnet den Allianz Emerging Markets Sovereign Bond, einen Teilfonds des Allianz Global Investors Fund.
Beschluss			bezeichnet den Beschluss, über den bei der AHV (oder einer Vertagung derselben) des untergehenden Fonds beraten werden soll.
CSSF			bezeichnet die Commission de Surveillance du Secteur Financier.
Datum des Inkrafttretens			bezeichnet 23:59 Uhr (irischer Zeit) am 30. Oktober 2019 oder eine spätere Uhrzeit oder ein späteres Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, von der Zentralbank genehmigt und den Anteilinhabern schriftlich mitgeteilt wird.
Fondsmanager			bezeichnet Allianz Global Investors GmbH.
KIID			bezeichnet ein Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen.
Letzter Handelsabschluss Rücknahmen	für		bezeichnet 6:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Oktober 2019 oder einen oder mehrere andere(n) vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft festgelegte(n) und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilte(n) Zeitpunkt(e).
Letzter Handelsabschluss Zeichnungen	für		bezeichnet 6:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Oktober 2019 oder einen oder mehrere andere(n) vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft festgelegte(n) und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilte(n) Zeitpunkt(e).
Luxemburger Gesetz			bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils

	geltenden Fassung.
Neue Anteile	bezeichnet Anteile des aufnehmenden Fonds.
Neuer Anteilinhaber	bezeichnet einen Inhaber neuer Anteile.
OGAW	bezeichnet einen offenen, gemäß der OGAW-Verordnung 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung gegründeten Fonds.
OGAW-Verordnungen	bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Plan	bezeichnet den Verschmelzungsplan zur Umsetzung des in diesem Rundschreiben beschriebenen Vorschlags.
Register- und Transferstelle der SICAV	bezeichnet State Street Bank Luxembourg S.C.A.
Register- und Transferstelle des Trusts	bezeichnet International Financial Data Services (Ireland) Limited
SICAV	bezeichnet den Allianz Global Investors Fund, einen als <i>Société Anonyme</i> gegründeten OGAW, der die Anforderungen an eine <i>Société d'Investissement à Capital Variable</i> gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburgs erfüllt und von der CSSF gemäß dem Luxemburger Gesetz zugelassen wurde.
Stichtag	bezeichnet 6:00 Uhr (irischer Zeit) am 21. Oktober 2019.
Treuhänderin des Trusts	bezeichnet State Street Custodial Services (Ireland) Limited.
Trust	bezeichnet den Allianz Global Investors Fund VII, einen als Unit Trust gemäß irischem Recht strukturierten und von der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen zugelassenen OGAW.
Untergehender Fonds	bezeichnet den Allianz Emerging Markets Bond Fund, einen Teilfonds des Trusts, eines in Irland gegründeten OGAW.
Verkaufsprospekt	bezeichnet den Verkaufsprospekt des Trusts vom 22. März 2019 in seiner jeweils geltenden Fassung.
Verkaufsprospekt der SICAV	bezeichnet den Verkaufsprospekt des Allianz Global Investors Fund.
Verwahrstelle der SICAV	bezeichnet State Street Bank Luxembourg S.C.A.
Verwalter des Trusts	bezeichnet State Street Fund Services (Ireland) Limited.

Verwaltungsgesellschaft	bezeichnet Carne Global Fund Services (Ireland) Limited.
Verwaltungsrat	bezeichnet den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft.
Vollmacht	bezeichnet das diesem Rundschreiben beiliegende Vollmachtsformular, das Anteilhabern die Abstimmung bei der AHV ermöglicht.
Zentralbank	bezeichnet die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland).

Anhang III

Aufstellung der wesentlichen Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen dem Allianz Emerging Markets Bond Fund (einem Teilfonds des Trusts) und dem Allianz Emerging Markets Sovereign Bond (einem Teilfonds der SICAV)

Name des Fonds	Untergehender Fonds		Aufnehmender Fonds	
	Allianz Global Investors Fund VII - Allianz Emerging Markets Bond Fund		Allianz Global Investors Fund - Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	
Anteilklassen und ISIN-Codes	A (H2-EUR)	IE0032828273	A (H2-EUR)	LU1958620012
	AT (H2-EUR)	IE00BJ358T96	AT (H2-EUR)	LU1958620103
	P (H2-EUR)	IE00BLT2JB74	P (H2-EUR)	LU1958620525
	R (H2-EUR)	IE00BW0DJ725	R (H2-EUR)	LU1958620798
	I (H2-EUR)	IE0034110852	I (H2-EUR)	LU1958620285
	IT (USD)	IE00BDRVSM42	IT (USD)	LU1958620368
	IT2 (H2-EUR)	IE00BD1F4S06	I (H2-EUR)	LU1958620285
	WT (H2-EUR)	IE00BYXD1336	WT (H2-EUR)	LU1958620871
	W (H2-GBP)	IE00BGMHIQ98	W (H2-GBP)	LU1958620442
Anlageziel	Erzielung langfristiger Renditen, die denen der Rentenmärkte von Schwellenmarktländern entsprechen.		Langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen in globalen Rentenmärkten der Schwellenländer.	
Zulässige Anlageklassen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Fonds investiert in festverzinsliche Wertpapiere. Der Fonds darf außerdem in Indexzertifikate und andere Zertifikate investieren, deren Risikoprofile in der Regel mit festverzinslichen Wertpapieren korrelieren. Der Fonds darf Aktien durch die Ausübung von Wandelrechten, Bezugsrechten oder Optionen, die mit Wandelanleihen oder Optionsanleihen verbunden sind, erwerben. Auf diese Weise erworbene Aktien können russische Aktien umfassen, wobei eine Anlage in diese Werte auf 10 % des Nettoinventarwerts zu beschränken ist. Alle auf diese Weise erworbenen Aktien werden innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Kauf veräußert. - Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten in Schwellenmarktländern. - Der Fonds darf bis zu 30 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten investieren, bei denen es sich um Unternehmen mit Sitz in Schwellenmarktländern handelt oder die den überwiegenden Anteil ihres 		<ul style="list-style-type: none"> - Min. 70 % des Teilfondsvermögens werden in festverzinsliche Wertpapiere gemäß dem Anlageziel investiert oder in festverzinsliche Wertpapiere, die von Ländern begeben werden, die Teil des JP Morgan EMBI Global Diversified sind. - Max. 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Unternehmensanleihen investiert werden. Aus dieser Begrenzung ausgeschlossen sind quasi-staatliche Stellen, die sich zu mehr als 50 % im Eigentum der nationalen Regierung eines Schwellenmarktländes oder eines Landes, das Teil des JP Morgan EMBI Global Diversified ist, befinden oder von dieser garantiert werden. - Max. 5 % des Teilfondsvermögens dürfen in den Rentenmärkten der VR China investiert werden. - Das Teilfondsvermögen darf in High-Yield-Anlagen Typ 1 investiert werden, jedoch darf das Teilfondsvermögen in festverzinsliche Wertpapiere investiert werden, die nur mit CC (Standard & Poor's) oder niedriger bewertet sind (darunter höchstens 10 % notleidende Wertpapiere). 	

Name des Fonds	Untergehender Fonds		Aufnehmender Fonds	
	Allianz Global Investors Fund VII- Allianz Emerging Markets Bond Fund		Allianz Global Investors Fund - Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	
	<p>Umsatzes und/oder ihrer Gewinne in Schwellenmarktländern erzielen. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind quasistaatliche Emittenten, die sich zu mindestens 50 % im Besitz der Nationalregierung eines Schwellenmarktländes befinden oder zu mindestens 50 % von der Nationalregierung eines Schwellenmarktländes garantiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Fonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten investieren, bei denen es sich um Unternehmen mit Sitz in entwickelten Ländern handelt, oder die den überwiegenden Anteil ihres Umsatzes und/oder ihrer Gewinne in entwickelten Ländern erzielen, sofern die Gesamtanlage des Fonds in von Unternehmen begebenen Werten gemäß den vorstehenden Abschnitten (c) und (d) maximal 30 % seines Nettovermögens beträgt. - Der Fonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (auch „Fonds“) investieren, unter anderem auch in OGAW und AIFs, soweit es sich bei diesen Organismen um Renten- oder Geldmarktfonds handelt. - Der Fonds darf Bargeld in Einlagen anlegen und Geldmarktinstrumente erwerben, d. h. Instrumente, die in der Regel an einem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann. 		<ul style="list-style-type: none"> - Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten - Max. 20 % des Teilfondsvermögens dürfen in ABS und/oder MBS investiert werden. - Max. 100 % des Teilfondsvermögens dürfen zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder zu defensiven Zwecken und/oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen und wenn dies nach Ansicht des Fondsmanagers im besten Interesse des Teilfonds ist, vorübergehend in Einlagen gehalten und/oder direkt in Geldmarktinstrumente und/oder (bis zu 10 % des Teilfondsvermögens) in Geldmarktfonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in CoCo-Bonds investiert werden. - Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in Vorzugsaktien investiert werden. <p>Max. 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.</p>	
Anlageschwerpunkt	Schwellenmarktanleihen			
Hebelung	0–3		0–2	
Risikomanagement-Ansatz	VaR-Ansatz (relativ)			
Regionale Ausrichtung	Schwellenländer			
Schwellenländer	Zulässig			
Fremdwährungen	Zulässig		Max. 20 % Währungsengagement in Nicht-USD-Werten	
Zielfonds	Maximal 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW und/oder OGA investiert werden.			
Derivate	Zulässig			
SRRI	4			
Pauschalvergütung p. a.	Anteilklasse	(tatsächlich/maximal)	Anteilklasse	(tatsächlich/maximal)
	A (H2-EUR)	1,45 % / 1,45 %	A (H2-EUR)	1,45 % / 1,70 %
	AT (H2-		AT (H2-	

Name des Fonds	Untergehender Fonds		Aufnehmender Fonds	
	Allianz Global Investors Fund VII - Allianz Emerging Markets Bond Fund		Allianz Global Investors Fund - Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	
	EUR)		EUR)	
	P (H2-EUR)	0,78 % / 1,07 %	P (H2-EUR)	0,78 % / 1,07 %
	R (H2-EUR)	0,79 % / 1,29 %	R (H2-EUR)	0,79 % / 1,07 %
	I (H2-EUR)	0,78 % / 0,78 %	I (H2-EUR)	0,78 % / 1,07 %
	IT (USD)		IT (USD)	
	IT2 (H2- EUR)		I (H2-EUR)	
	WT (H2- EUR)	0,57 % / 1,07 %	WT (H2- EUR)	0,57 % / 0,82 %
	W (H2-GBP)		W (H2-GBP)	
Ausgabeaufschlag	Anteilklasse	(tatsächlich/maximal)	Anteilklasse	(tatsächlich/maximal)
	A (H2-EUR)	3,00 % / 3,00 %	A (H2-EUR)	3,00 % / 5,00 %
	AT (H2- EUR)		AT (H2- EUR)	
	P (H2-EUR)	0,00 % / 0,00 %	P (H2-EUR)	0,00 % / 2,00 %
	R (H2-EUR)		R (H2-EUR)	0,00 % / 0,00 %
	I (H2-EUR)		I (H2-EUR)	0,00 % / 2,00 %
	IT (USD)		IT (USD)	
	IT2 (H2- EUR)		I (H2-EUR)	
	WT (H2- EUR)		WT (H2- EUR)	0,00 % / 0,00 %
	W (H2-GBP)	W (H2-GBP)		
Umtauschgebühr	Anteilklasse	(tatsächlich/maximal)	Anteilklasse	(tatsächlich/maximal)
	A (H2-EUR)	0,00 % / 0,00 %	A (H2-EUR)	0,00 % / 0,00 %
	AT (H2- EUR)		AT (H2- EUR)	
	P (H2-EUR)		P (H2-EUR)	
	R (H2-EUR)		R (H2-EUR)	
	I (H2-EUR)		I (H2-EUR)	
	IT (USD)		IT (USD)	
	IT2 (H2- EUR)		I (H2-EUR)	

Name des Fonds	Untergehender Fonds		Aufnehmender Fonds	
	Allianz Global Investors Fund VII- Allianz Emerging Markets Bond Fund		Allianz Global Investors Fund - Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	
	WT (H2- EUR)		WT (H2- EUR)	
	W (H2-GBP)		W (H2-GBP)	
Deinvestitionsgebühr	Anteilklasse	(tatsächlich/maximal)	Anteilklasse	(tatsächlich/maximal)
	A (H2-EUR)	0,00 % / 0,00 %	A (H2-EUR)	0,00 % / 0,00 %
	AT (H2- EUR)		AT (H2- EUR)	
	P (H2-EUR)		P (H2-EUR)	
	R (H2-EUR)		R (H2-EUR)	
	I (H2-EUR)		I (H2-EUR)	
	IT (USD)		IT (USD)	
	IT2 (H2- EUR)		I (H2-EUR)	
	WT (H2- EUR)		WT (H2- EUR)	
	W (H2-GBP)		W (H2-GBP)	
Taxe d'Abonnement p.a.	Anteilklasse		Prozentsatz	
	A (H2-EUR)	n. z.	A (H2-EUR)	0,05 %
	AT (H2- EUR)		AT (H2- EUR)	
	P (H2-EUR)		P (H2-EUR)	
	R (H2-EUR)		R (H2-EUR)	
	I (H2-EUR)		I (H2-EUR)	
	IT (USD)	IT (USD)	0,01 %	
	IT2 (H2- EUR)	I (H2-EUR)		
	WT (H2- EUR)	WT (H2- EUR)		
	W (H2-GBP)	W (H2-GBP)		
Gesamtkostenquote (TER)	Anteilklasse	Prozentsatz	Anteilklasse	Prozentsatz
	A (H2-EUR)	1,45 %	A (H2-EUR)	1,50 %
	AT (H2- EUR)		AT (H2- EUR)	

Name des Fonds	Untergehender Fonds		Aufnehmender Fonds	
	Allianz Global Investors Fund VII - Allianz Emerging Markets Bond Fund		Allianz Global Investors Fund - Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	
	P (H2-EUR)	0,78 %	P (H2-EUR)	0,83 %
	R (H2-EUR)	0,79 %	R (H2-EUR)	0,84 %
	I (H2-EUR)	0,78 %	I (H2-EUR)	0,79 %
	IT (USD)		IT (USD)	
	IT2 (H2-EUR)		I (H2-EUR)	
	WT (H2-EUR)	0,57 %	WT (H2-EUR)	0,58 %
	W (H2-GBP)		W (H2-GBP)	
Ertragsverwendung/Stichtag	Anteilklasse	Referenz	Anteilklasse	Referenz
	A (H2-EUR)	Ausschüttend	A (H2-EUR)	Ausschüttend
	AT (H2-EUR)	Thesaurierend	AT (H2-EUR)	Thesaurierend
	P (H2-EUR)	Ausschüttend	P (H2-EUR)	Ausschüttend
	R (H2-EUR)	Ausschüttend	R (H2-EUR)	Ausschüttend
	I (H2-EUR)	Ausschüttend	I (H2-EUR)	Ausschüttend
	IT (USD)	Thesaurierend	IT (USD)	Thesaurierend
	IT2 (H2-EUR)	Thesaurierend	I (H2-EUR)	Thesaurierend
	WT (H2-EUR)	Thesaurierend	WT (H2-EUR)	Thesaurierend
	W (H2-GBP)	Ausschüttend	W (H2-GBP)	Ausschüttend
	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Anteilklasse	Betrag	Anteilklasse
A (H2-EUR)		-	A (H2-EUR)	-
AT (H2-EUR)		-	AT (H2-EUR)	-
P (H2-EUR)		3.000.000 €	P (H2-EUR)	3.000.000 €
R (H2-EUR)		-	R (H2-EUR)	-
I (H2-EUR)		4.000.000 €	I (H2-EUR)	4.000.000 €
IT (USD)		4.000.000 €	IT (USD)	4.000.000 €
IT2 (H2-EUR)		4.000.000 €	I (H2-EUR)	4.000.000 €
WT (H2-		10.000.000 €	WT (H2-	10.000.000 €

Name des Fonds	Untergehender Fonds		Aufnehmender Fonds	
	Allianz Global Investors Fund VII- Allianz Emerging Markets Bond Fund		Allianz Global Investors Fund - Allianz Emerging Markets Sovereign Bond	
	EUR)		EUR)	
	W (H2-GBP)		W (H2-GBP)	
Fondsmanager	Allianz Global Investors GmbH, Zweigniederlassung Großbritannien			
Basiswährung	USD			
Handelstag/Bewertungstag	Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, dem Vereinigten Königreich und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.		Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg, dem Vereinigten Königreich und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Tage, an denen die Banken in Luxemburg halbtags geschlossen sind, als für den Geschäftsverkehr geschlossen angesehen werden.	
Handelsschluss	6:00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Handelstag.		11:00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Handelstag	
Swing-Pricing-Verfahren	Ja		Swing Pricing kann angewandt werden.	
Treuhänderin	State Street Custodial Services (Ireland) Limited		State Street Bank Luxembourg S.C.A.	
Verwaltungsgesellschaft	State Street Fund Services (Ireland) Limited		State Street Bank Luxembourg S.C.A.	
Register- und Transferstelle	International Financial Data Services (Ireland) Limited		State Street Bank Luxembourg S.C.A.	
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember		30. September	
Registrierungen/Vertriebszulassungen im Ausland	Chile, Tschechische Republik, Frankreich, Deutschland, Irland, Österreich, Vereinigtes Königreich, Niederlande, Schweiz		In sämtlichen Rechtsgebieten des untergehenden Fonds registriert	
Für die Bewertung der Vermögenswerte und gegebenenfalls auch der Verbindlichkeiten zum Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses verwendete Kriterien gemäß Artikel 75 (1) des Gesetzes	Bewertungsrichtlinien			
	<p>(1) Barmittel, Termineinlagen und ähnliche Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Im Falle bedeutsamer Änderungen der Marktbedingungen kann die Bewertung zum Ertragspreis stattfinden, falls die Gesellschaft die Einlage, die flüssigen Mittel oder die ähnlichen Vermögenswerte jederzeit kündigen kann; Ertragspreis im vorgenannten Sinne ist in diesem Fall der Verkaufspreis bzw. der Wert, der aufgrund der Kündigung an die Gesellschaft zu zahlen ist.</p> <p>(2) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, werden basierend auf dem letzten verfügbaren</p>		<p>(1) Barmittel, Termineinlagen und ähnliche Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Im Falle bedeutsamer Änderungen der Marktbedingungen kann die Bewertung zum Ertragspreis stattfinden, falls die Gesellschaft die Einlage, die flüssigen Mittel oder die ähnlichen Vermögenswerte jederzeit kündigen kann; Ertragspreis im vorgenannten Sinne ist in diesem Fall der Verkaufspreis bzw. der Wert, der aufgrund der Kündigung an die Gesellschaft zu zahlen ist.</p> <p>(2) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, werden basierend auf dem letzten</p>	

Name des Fonds	Untergehender Fonds	Aufnehmender Fonds
	Allianz Global Investors Fund VII- Allianz Emerging Markets Bond Fund	Allianz Global Investors Fund - Allianz Emerging Markets Sovereign Bond
	<p>Handelskurs an der Börse, die der primäre Markt für diese Anlage ist, bewertet.</p> <p>(3) Anlagen, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Handelskurs bewertet.</p> <p>(4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, deren letzter verfügbarer Handelskurs nicht angemessenen Marktpreisen entspricht, sowie Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht offiziell an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, und alle anderen Vermögenswerte, werden auf der Basis ihres wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, der umsichtig und in gutem Glauben oder durch eine von der Verwaltungsgesellschaft bestellte sachkundige Person bestimmt wird.</p> <p>(5) Derivative Instrumente, zu denen unter anderem börsengehandelte Swaps, Zins-Futures und andere Finanzfutures und Optionskontrakte zählen können, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden im Fall aller Börsen, die zum Bewertungszeitpunkt geschlossen sind, zum Abrechnungspreis zum Bewertungszeitpunkt am maßgeblichen anerkannten Markt bewertet. Bei anderen Börsen werden derivative Instrumente zum letzten Handelskurs zum Bewertungszeitpunkt bewertet.</p> <p>Derivative Instrumente, die nicht an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden, werden mindestens täglich durch Bezugnahme auf die Quotierung durch den Kontrahenten bewertet.</p> <p>(6) Im Freiverkehr gehandelte („OTC“-) Derivate werden entweder anhand der Bewertung durch den Kontrahenten oder auf Basis einer alternativen Bewertung bewertet, worunter auch eine Bewertung durch die Gesellschaft oder einen unabhängigen Kursanbieter fällt. Devisenterminkontrakte und Zinsswaps können unter Bezugnahme</p>	<p>verfügbaren Handelskurs an der Börse, die der primäre Markt für diese Anlage ist, bewertet.</p> <p>(3) Anlagen, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Handelskurs bewertet.</p> <p>(4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, deren letzter verfügbarer Handelskurs nicht angemessenen Marktpreisen entspricht, sowie Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht offiziell an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, und alle anderen Vermögenswerte, werden auf der Basis ihres wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, der umsichtig und in gutem Glauben bestimmt wird.</p> <p>(5) Erstattungsansprüche aus der Wertpapierleihe werden zum jeweiligen Marktwert der verliehenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bewertet.</p> <p>(6) Der Liquidationserlös von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird zu ihrem Nettoliquidationswert bewertet, der gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats auf der Basis von Berechnungen, die einheitlich für alle Arten von Kontrakten angewendet werden, ermittelt wird. Der Liquidationserlös von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten verfügbaren Kurses dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen diese bestimmten Futures, Termin- oder Optionskontrakte durch die Gesellschaft gehandelt werden, ermittelt. Wenn Futures, Termin- oder Optionskontrakte nicht an dem Tag liquidiert werden können, für den das Nettovermögen ermittelt wird, ist die Grundlage für die Bestimmung des</p>

Name des Fonds	Untergehender Fonds	Aufnehmender Fonds
	Allianz Global Investors Fund VII- Allianz Emerging Markets Bond Fund	Allianz Global Investors Fund - Allianz Emerging Markets Sovereign Bond
	<p>auf frei verfügbare Kursnotierungen bewertet werden.</p> <p>(7) Zielfondsanteile von OGAW oder OGA werden zum letzten ermittelten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.</p>	<p>Liquidationswerts solcher Kontrakte der Wert, den der Verwaltungsrat als gerecht und angemessen ansieht.</p> <p>(7) Zinsswaps werden unter Bezugnahme auf die jeweilige Zinskurve zu ihrem Marktwert bewertet.</p> <p>(8) Swaps, die sich auf Indizes und Finanzinstrumente beziehen, werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Index oder das jeweilige Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung des mit dem Index oder Finanzinstrument verbundenen Swap-Vertrags basiert auf dem Marktwert dieses Swapgeschäfts, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ermittelt wird.</p> <p>(9) Zielfondsanteile von OGAW oder OGA werden zum letzten ermittelten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.</p>
Abschlussprüfer	<p>Der Abschlussprüfer des aufnehmenden Fonds, PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, wird die in Verordnung 60 der Verordnungen (die Artikel 42 der OGAW-Richtlinie entspricht) dargelegten Aspekte überprüfen. Der Bericht gemäß Verordnung 60 der Verordnungen (die Artikel 42 der OGAW-Richtlinie entspricht) wird vom Abschlussprüfer des aufnehmenden Fonds, PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, erstellt.</p>	

Anhang IV

Wesentliche Anlegerinformationen für den aufnehmenden Fonds

Dieses Dokument ist eine Übersetzung des Originaldokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.